



HVBG

HVBG-Info 02/1983 vom 24.02.1983, S. 0015 - 0017, DOK 374.27/017-LSG

UV-Schutz für einen Arbeitnehmer, der infolge überhöhter Geschwindigkeit mit seinem PKW in einer Linkskurve tödlich verunglückte, trotz Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.07.1982 - L 5 U 36/81 LSG NW

UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 550 Abs. 1 RVO) für einen Arbeitnehmer, der infolge überhöhter Geschwindigkeit mit seinem PKW in einer Linkskurve tödlich verunglückte, trotz Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 20.07.1982 - L 5 U 36/81 LSG NW - Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 20.07.1982 - L 5 U 36/81 LSG NW - den Anspruch einer Klägerin auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei folgendem Sachverhalt bejaht:

Der Ehemann der Klägerin hatte auf einer betrieblich bezogenen Heimfahrt von seiner Arbeitsstelle mit seinem PKW eine Linkskurve mit überhöhter Geschwindigkeit befahren und war dabei tödlich verunglückt. In seinem Blut wurde eine Alkoholkonzentration von 0,8 Promille gefunden.

Nach der Begründung des LSG biete das Verhalten des Versicherten während des Unfallgeschehens keinen Hinweis dafür, daß er infolge des Alkoholgenusses fahruntüchtig gewesen sei. Denn es sei anhand der in der polizeilichen Unfallskizze festgehaltenen Schleuderspuren des Fahrzeuges davon auszugehen, daß er noch versucht habe, den Wagen durch Lenkbewegungen wieder in seine Gewalt zu bekommen, wenn ihm dies auch nicht mehr geglückt sei. Danach fehlt es an dem Beweis der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit des Versicherten. Der Prüfung der Frage, ob alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit mit Wahrscheinlichkeit die rechtlich allein wesentliche Ursache gewesen sei (= ursächlicher Zusammenhang), habe aber zunächst die Feststellung des Vorliegens alkoholbedingter Verkehrsuntüchtigkeit voranzugehen. Dies müsse nachgewiesen sein (= voller Beweis). Annahmen und Vermutungen reichten dazu nicht aus, ebensowenig die bloße Wahrscheinlichkeit. Selbst wenn die schnelle Fahrweise des Versicherten entgegen der Auffassung des Senats aber als alkoholbedingt anzusehen wäre, sei der Beweis i.S. der Wahrscheinlichkeit nicht zu erbringen, daß der Unfall darauf wesentlich zurückzuführen sei. Seien sonstige Unfallursachen nicht erwiesen, so spreche allerdings die Lebenserfahrung dafür, daß die auf die Alkoholbeeinflussung beruhende Verkehrsuntüchtigkeit den Unfall verursacht habe (BSG-Urteil vom 28.06.1979 - 8 RU 98/78 - vgl. VB 40/80). Um diesen Beweis des ersten Anscheines zu entkräften, genüge es jedoch, eine Tatsache voll zu beweisen, aus der die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs folge. Solche Tatsachen, die den Anscheinsbeweis erschüttern, seien im

vorliegenden Falle gegeben. Es bestehe die ernsthafteste Möglichkeit, daß der Unfall nicht auf die Fahrweise des Versicherten, sondern darauf zurückzuführen sei, daß ein Eisendraht den Fahrzeugschlauch kurz vor dem Unfall nicht unerheblich beschädigt habe. Eine weitere den Anscheinsbeweis entkräftende Tatsache sei der Umstand, daß der Versicherte nach einem ärztlichen Befundbericht unter Bewußtseinsverlusten gelitten habe. Habe der Versicherte die Gewalt über sein Fahrzeug infolge einer inneren Ursache verloren, so beeinträchtigt das den Versicherungsschutz nicht. Das wäre nur dann der Fall, wenn er am Steuer einem Sekundenherztod erlegen wäre. Eine solche Fallgestaltung könne aber nach dem Obduktionsergebnis und auch deswegen ausgeschlossen werden, weil der Versicherte noch versucht habe, den Wagen wieder unter seine Kontrolle zu bringen, bevor er damit in den Straßengraben geraten sei.